

selbstständig und unabhängig bleiben; sondern er will hiermit bloß so viel sagen, daß er gestattet und erlaubt, eine kirchliche Verordnung bekannt zu machen. Keineswegs aber kann das königliche Placet der kirchlichen Verordnung Gesetzeskraft vor dem Gewissen der Gläubigen geben, und auch die Versagung des Placet vermag den Befehl der Kirche für das Gewissen nicht aufzuheben oder ungültig zu machen. Wenn z. B. ein Bischof durch ein Fastenmandat den Gläubigen in Erinnerung bringt, daß sie während der Fastenzeit den Gottesdienst fleißiger besuchen, die Sacramente eifriger gebrauchen und gewisse Uebungen in der Selbstbeherrschung vornehmen sollen, so mag der Landesherr dem Fastenmandat das Placet gewähren oder versagen, die kirchliche Vorschrift bleibt für die Gläubigen in Kraft. Auch kann der Landesherr durch sein Placet die Kraft einer solchen Verordnung nicht vermehren; denn durch Befehle der Staatsregierung lassen sich die Menschen zum Gebrauch von Tugendmitteln nicht zwingen, auch würde jeder derartige Zwang den eigentlichen Werth solcher religiöser Handlungen aufheben. Demnach will es mir scheinen, daß, wenn in §. 3 gesagt ist: daß die allgemeinen kirchlichen Verordnungen vor Ertheilung des landesherrlichen Placet „nichtig“ sind, dies nur so viel sagen könne, sie dürfen nicht bekannt gemacht werden, man kann Niemanden zu Beobachtung derselben zwingen, sie gelten vor dem bürgerlichen Forum nicht. Ist diese Erklärung richtig, so glaube ich auch mit vollem Rechte behaupten zu können, daß die Zurücknahme des gegebenen Placet dem Dogma, der Verfassung und wesentlichen Disciplin der Kirche einen Eintrag nicht thun könne und dürfe.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Grundsätze über Staat und Kirche sind in dem Regulativ so bestimmt entwickelt worden, daß es nicht nothwendig ist, sich darüber weiter zu verbreiten; nur das Einzige noch wollte ich bemerken, daß in dem Amendement des Herrn Bürgermeisters Gottschald keine Abänderung an den Vorschriften des Regulativs stattfindet. Man muß hier zweierlei Fälle unterscheiden: entweder die Wirkung eines solchen Placet ist eine bloß vorübergehende gewesen, es hat also nur den Zweck gehabt, irgend etwas, etwa eine päpstliche Entscheidung über Irrlehren, ohne practische Wirkung zur Kenntniß der katholischen Confessionsverwandten zu bringen, und in diesem Falle würde der Widerruf des Placet gar keinen Zweck haben; denn die Wirkung ist erreicht worden. Sobald aber etwas eine fortdauernde practische Wirkung hat, die es im Leben oder in der Kirche geltend macht, und der Staat findet aus Gründen für das Gemeinwohl, daß diese Wirkung nicht mehr fort-dauern darf, so hat er ohne Zweifel das Recht, das Placet zurückzunehmen. Dann liegt aber auch eine bestimmte neue Anordnung darin, die für die Zukunft gelten soll. Gesetzt, es hätte die vormalige holländische Regierung, die bekanntlich allen jansenistischen Geistlichen, als deren Lehrsätze Seiten des römischen Stuhls verworfen worden waren, Zuflucht gestattet, sich bewogen gefunden, davon später wieder zurückzugehen, und den Jansenisten nichts ferner mehr zu gestatten, so ist es ganz gewiß, daß das eine neue Anordnung gewesen wäre, welcher das dem Vorstande der jansenistischen Kirche zu deren Begründung und Ein-

richtung früher ertheilte Placet nicht hätte entgegenstehen können. Also ist auch nicht ein einziger Fall, wo durch die Fassung des vorliegenden Regulativs nicht das unbestreitbare Recht des Staates gesichert wäre, dergleichen Genehmigungen wieder aufzuheben, wenn er sie nicht mit dem Gemeinwohle ferner vereinbar finde.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe mich lange Zeit wahrhaft zerplagt, um in der Bestimmung des §. 6 das zu finden, was mein Antrag enthält, allein es ist mir nicht gelungen, zu diesem Resultate zu gelangen; ich habe daher für nöthig erachtet, diesen Paragraphen durch meinen Zusatzvorschlag zu ergänzen. Ich glaube, daß die Bestimmung des §. 6. viel enger ist, als mein Vorschlag; man kann bei Durchlesung dieses Paragraphen übrigens noch die Frage aufwerfen: „von wem müssen die neuen Anordnungen ausgehen, wenn nämlich ein Placet, welches zum Erlasse ertheilt worden ist, wieder als zurückgenommen betrachtet werden kann? Wird angenommen, daß sie von Rom ausgehen, oder daß sie vom Staate ausgehen?“ Diese von mir vorgeschlagene Bestimmung ist darin nicht so bestimmt zu erkennen, und aus diesem Grunde habe ich den Paragraphen zu ergänzen gesucht.

Bürgermeister Wehner: Wenn einmal einer Verordnung das Placet versagt ist, so kann sie nicht zur Ausführung kommen und also kann ich mit dem Bedenken nicht übereinstimmen, daß, wenn auch das Placet nicht erscheine, in der Anordnung der Kirche doch etwas Besonderes liegen könne; vom Glauben kann hier nicht die Rede sein, glauben kann Jedermann, was er will. Allein einen Glaubensgrundsatz, wodurch ein Anderer verletzt wird, zur Ausführung zu bringen, — das ist etwas ganz Anderes und kann gehemmt werden, es kann daher Erlassen der Art das Placet versagt werden.

v. Posern: Ich werde für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Gottschald stimmen, weil er zwar dasselbe enthält, was §. 6 sagt, aber auf bestimmtere Weise.

Präsident v. Carlowitz: Wenn Niemand mehr spricht, werde ich dem Herrn Referenten das Schlusswort geben.

Referent D. Gross: Es sind schon von den übrigen Deputationsmitgliedern die nöthigen Bemerkungen gemacht worden, daß in §. 6 bereits das bestimmt ist und erreicht wird, was der Herr Bürgermeister Gottschald durch seinen Antrag beabsichtigt; denn unter neuer Anordnung sind wohl unstreitig auch die zu verstehen, wo durch königlichen Beschluß das früher gegebene Placet wieder zurückgenommen wird.

Staatsminister v. Wietersheim: Es wurde bemerkt, daß in dem Paragraphen nicht deutlich enthalten sei, von wem die Verordnungen auszugehen hätten, daß sogar päpstliche Anordnungen gemeint seien; das liegt aber nicht darin; denn es heißt ausdrücklich: „bleiben so lange in Kraft, als nicht im Staate durch neuere Anordnungen etwas Anderes eingeführt wird“. Daß aber auswärtige Mächte durch ihre Anordnung im Staate nichts einführen können, versteht sich von selbst.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun zur Fragstellung über §. 3 übergehen. Es steht kein unterstütztes Amendement